



Dezernat IV
Planungs- und Baurechtsamt

Datum 08.09.2025
Gz. I/102-10.24.88-
14/2024-211/2025
Telefon 56-2032

Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Anfrage	Herr Stadtrat Dagenbach	17.08.2025	öffentlich

Betreff

Landschaftsschutzgebiet Weinbergweg-Weingartsweg II

Zu o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Im Landschaftsschutzgebiet „Weinbergweg-Weingartsweg“ gibt es rund 139 Flurstücke auf denen eine Gartennutzung stattfindet. Zu beachten ist hierbei, dass die Anzahl der Gärten von uns nicht exakt benannt werden kann, da flurstücksbezogen erhoben wurde. So kann z.B. ein Garten auch mehrere Flurstücke umfassen oder einzelne Flurstücke in mehrere Gärten aufgeteilt sein.

Aktuell sind 12 Fälle im dortigen Landschaftsschutzgebiet in Bearbeitung. Im direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebiet „Neckartalhang zwischen Böckingen und Klingenberg“ (auf das sich die von Herrn Dagenbach benannten Meldungen hinsichtlich Bauschutt, Müll und Abgrabungen vermutlich beziehen) sind es momentan 11 Fälle. Daneben gibt es in beiden Gebieten abgeschlossene Fälle, in denen die Betroffenen die verlangten Maßnahmen bereits umgesetzt haben. Über die abgeschlossenen Fälle wird keine Statistik geführt.

Aufgrund der begrenzten Personalkapazität kann nicht flächendeckend und gleichzeitig in den Gebieten gegen alle Verstöße vorgegangen werden. Für das LSG „Weinbergweg-Weingartsweg“ liegt seit 2021 ein Konzept für das Vorgehen gegen Verstöße vor. Das Gebiet wurde in Bereiche eingeteilt, die nacheinander abgearbeitet werden sollen. Die Einteilung ist als Richtlinie zu verstehen, von der bei Bedarf (z.B. neue bauliche Tätigkeiten, die unverzüglich gestoppt werden müssen um Schäden an der Natur zu vermeiden, aber auch die Bürger vor hohen Investitions- und Rückbaukosten zu schützen) abgewichen werden kann. Innerhalb der einzelnen Bereich erfolgt die Abarbeitung in erster Linie nach Schwere und Zeitpunkt (im Bau/vor kurzem errichtet/schon lange bestehend) der Verstöße. Es werden nur Grundstücksnutzer angeschrieben, auf deren Grundstücken auch Verstöße festgestellt werden. Grundstücksnutzer, die sich an die Regeln halten, werden von der Verwaltung nicht angeschrieben.

Jedes Grundstück wird einer Einzelfallprüfung unterzogen. Hierbei werden z.B. Bestandschutz, eventuell vorliegende Genehmigungen oder die Lage innerhalb des Gebiets berücksichtigt. So werden z.B. auf bisher unbelasteten Grundstücken im möglichen Gartenhausgebiet des Pflege- und Entwicklungsplans (PEP) gemäß den Vorgaben des PEP Hütten aus

Holz mit einer Größe von 8 m³ pro Grundstück zugelassen, in anderen Bereich des LSG ist dies jedoch nicht möglich. Gleichgelagerte Fälle werden gleichbehandelt.

Es wird weder gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen noch wird unverhältnismäßig gehandelt.

Bei den bemängelten Verstößen handelt es sich in der Regel um bauliche Anlagen, Abgrabungen oder gelagerte Gegenstände (worunter auch Müll und Schutt fallen). Schäden entstehen z.B. durch Rodungen, Zerstörung von Grünflächen, Versiegelungen. Zudem wird in den meisten Fällen das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Gemeinderat oder Bauausschuss haben hier keine Zuständigkeit, da es sich um eine Weisungsaufgabe handelt, die die Stadt als untere Verwaltungsbehörde ausführt und nicht um eine gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe.

In fast allen Heilbronner Landschaftsschutzgebieten (außer LSG „Horkheimer Insel“) wurden und werden ähnlich gelagerter Fälle bearbeitet. Akten sind bei der Verwaltung aktuell noch von den letzten 20 Jahren vorhanden. In den meisten Fällen erfolgte ein freiwilliger Rückbau ohne Anordnung oder es wurden Maßnahmen nach der Anordnung durchgeführt. Eine Übersichtssichtung der Akten ab 2005 ergab, dass es in fünf Fällen zu Widersprüchen beim Regierungspräsidium gekommen ist, wovon in vier Fällen auch Klage erhoben wurde. Die Klagen wurden inhaltlich alle im Sinne der unteren Naturschutzbehörde entschieden. Aktuell sind noch zwei Widersprüche beim Regierungspräsidium Stuttgart zur Prüfung.